

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333 und 359b Abs 1 Z 2 und Abs 3 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2024.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl

Betreff:
Büchsenmacher – Hartl
Eberdorf 5a, 9322 Althofen;

Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage in Form eines Verkaufsräumens samt Werkstätte im Standort Eberdorf 5a, 9322 Althofen, auf Gst.Nr. .23/2 der KG 74016 Töscheldorf, Stadtgemeinde Althofen

Datum	19.05.2025
Zahl	SV4-BA-2420/1-2025 (006/2025) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.
---------------------	---

Angenommen am: 20.5.2025
Abgenommen am:

**BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ERRICHTUNG UND DES BETRIEBES
EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE**

Vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Büchsenmacher – Hartl, Eberdorf 5a, 9322 Althofen;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage in Form eines Verkaufsräumens samt Werkstätte im Standort Eberdorf 5a, 9322 Althofen, auf Gst.Nr. .23/2 der KG 74016 Töscheldorf, Stadtgemeinde Althofen.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **02.06.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie dienstags von 13.00 bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **02.06.2025** (einlangend während der Arbeitsstunden) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird um **vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme** unter der Telefonnummer 050 536 - 68207 ersucht